

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 7/93

BESCHLUSS

vom
4. März 1993

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 4. März 1993
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den
Beschuß des 12. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
22. Dezember 1992 wird auf Kosten
des Beklagten zurückgewiesen.

Der Streitwert für das Beschwerde-
verfahren wird auf 650 DM festge-
setzt.

G r ü n d e

Der Beklagte wurde durch Teilurteil des Landgerichts
verurteilt, dem Kläger Auskunft über das von ihm gemäß Ab-
tretungserklärung vom 11. Juli 1990 des Schuldners Michael
Beyer eingerichtete Treuhandkonto zu erteilen. Das Beru-
fungsgericht hat die hiergegen eingelegte Berufung des Be-
klagten als unzulässig verworfen mit der Begründung, der
Wert des Beschwerdegegenstandes übersteige nicht den Betrag
von 1.200 DM.

- 3 -

Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Beklagten ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Die Bemessung des Beschwerdegegenstandes durch das Berufungsgericht ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Zutreffend und in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Oberlandesgericht davon ausgegangen, daß sich im Fall einer Berufung des zur Auskunfterteilung verurteilten Beklagten der Wert des Beschwerdegegenstandes nach dem Interesse richtet, das dieser daran hat, die Auskunft nicht erteilen zu müssen. Dieses Interesse ist in der Regel nach dem mit der Auskunfterteilung für den Beklagten verbundenen Aufwand an Zeit und Arbeit zu bemessen (BGH, Urt. v. 27. November 1991 - VIII ZR 37/91, WM 1992, 289, 290; Beschl. v. 20. Februar 1992 - IX ZB 69/89, BGHR ZPO § 3 Rechtsmittelinteresse 19, jeweils m.w.N.). Daß das Berufungsgericht den mit der Auskunfterteilung verbundenen Aufwand mit 650 DM bemessen hat, beanstandet der Beklagte nicht.

Er meint jedoch, im vorliegenden Fall müsse zusätzlich auf das Interesse des Schuldners des Klägers abgestellt werden, der mit Hilfe des vom Beklagten geführten Treuhandkontos eine Teilungsmasse zur teilweisen Befriedigung seiner Gläubiger ansammeln wolle. Dieses Interesse eines Dritten an der Abweisung nicht nur des Auskunftsanspruchs, sondern auch des im Wege der Stufenklage erhobenen Zahlungsanspruchs ist aber ebenso unbeachtlich wie ein Interesse des Beklagten daran, schon im Verfahren über den Auskunftsanspruch eine ihm günstige Entscheidung über den Hauptan-



spruch zu erzielen. Denn die Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung beschränkt sich auf den Auskunftsanspruch (BGH, Urt. v. 27. November 1991 aaO).

Brandes

Schmitz

Kreft

Kirchhof

Fischer